

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften
ZBW - Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft

da|ra Policy

Richtlinien zur Vergabe von DOI-Namen (DOI®) über die
Datenregistrierungsagentur da|ra

Version 4.0
1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Die Datenregistrierungsagentur da ra.....	4
2 Ziel.....	4
3 Digital Object Identifier (DOI®)	4
4 Organisation.....	4
4.1 Datenregistrierungsagentur „da ra“	4
4.2 DARA Konsortium	5
4.3 Konsortiumsorganisation	5
4.4 Service Level Agreement (SLA)	5
5 Voraussetzungen	5
5.1 Anforderungen an die Konsortiumsorganisation	5
5.2 Anforderungen an die Objekte	5
5.2.1 Art der Objekte	5
5.2.2 Namensvergabe und Granularität.....	6
5.2.3 Dateiformate	6
5.2.4 Versionierung	6
5.2.5 Qualitätssicherung.....	6
5.3 Anforderungen an die Metadaten	6
5.3.1 Qualität der Metadaten	6
5.3.2 Aktualität der Metadaten	6
5.3.3. Nutzungsrecht der Metadaten.....	7
5.4 Anforderungen an die Persistenz.....	7
5.4.1 Speicherort.....	7
5.4.2 Verfügbarkeit	7
5.4.3 Löschung einzelner Objekte durch die Konsortiumsorganisation.....	7
5.4.4 Aufgabe des Speicherortes	8
5.4.5 Wechsel des DOI Service Providers/DataCite Konsortium	8
6 Kosten	8
7 Rechte Dritter.....	8
8 Datenschutzhinweis	9
9 Gültigkeit	9

1 Die Datenregistrierungsagentur da|ra

In Kooperation mit dem DataCite-Verein verfolgen das GESIS-Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (GESIS) und das ZBW-Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW) das Ziel, einheitliche Standards zur Akzeptanz von Forschungsdaten als eigenständige, zitierfähige wissenschaftliche Objekte zu fördern und zu etablieren. Die gemeinsam von GESIS und ZBW betriebene Datenregistrierungsagentur für Sozial- und Wirtschaftsdaten (da|ra) schafft mittels der Vergabe von DOI-Namen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Identifizierung, Lokalisierung und verlässliche Zitierbarkeit von sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsdaten.

2 Ziel

Die vorliegende Policy legt fest, unter welchen Voraussetzungen da|ra für ein Objekt einen persistenten Identifikator in Form eines Digital Object Identifier (DOI-Namen) vergibt. Darüber hinaus hält sie die gegenseitigen Verantwortlichkeiten fest, die durch die Zuweisung für den DOI-Empfänger (Konsortiumsorganisation) und die Datenregistrierungsagentur da|ra entstehen. Die Policy regelt auch die erforderlichen Entscheidungskompetenzen. Sie richtet sich primär an die Konsortiumsorganisationen¹.

Die Policy orientiert sich an den Empfehlungen von DataCite.

3 Digital Object Identifier (DOI®)

Der DOI ist ein dauerhafter persistenter Identifikator, der zur Zitierung und indirekten Verlinkung von Objekten in digitalen Netzwerken verwendet wird. Er besteht aus einer eindeutigen alphanumerischen Zeichenfolge, die in zwei Teile gegliedert ist, das Präfix und das Suffix. Dieser DOI-Name ist dauerhaft mit dem Objekt als Entität verknüpft und erlaubt eine Referenzierung des Objektes auch bei Veränderungen des Speicherorts. Über den DOI-Namen sind einem Objekt aktuelle und strukturierte Metadaten zugeordnet. Der DOI-Bezug ist daher gekoppelt an die Ablieferung eines definierten Metadatensatzes pro Objekt.

da|ra bezieht die DOI-Namen über DataCite. DataCite ist bei der International DOI Foundation (IDF) als offizielle DOI Registration Agency akkreditiert. DataCite organisiert die Präfixverwaltung und die Verbindung zur IDF. Die Suffixgestaltung unterliegt bestimmten, durch da|ra festgelegten Regeln. Im Rahmen dieser Regeln kann das Suffix durch die Konsortiumsorganisation frei festgelegt werden.

4 Organisation

4.1 Datenregistrierungsagentur „da|ra“

da|ra ist eine Vergabestelle für DOI-Namen und ist nicht-kommerziell ausgerichtet. Die Ausarbeitung des Service Level Agreements (SLA), die Verwaltung der Metadaten und die DOI-Registrierung werden über da|ra arbeitsteilig von GESIS (Bereich

¹ Einzelforschern bzw. temporären Forschergruppen aus dem sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich steht bei Bedarf nach einem DOI-Namen die Ablage der Forschungsdaten bei GESIS zur Verfügung (<https://www.gesis.org/datenservices/home>).

sozialwissenschaftliche Daten) und ZBW (Bereich wirtschaftswissenschaftliche Daten) organisiert.

4.2 DARA Konsortium

Für die Vergabe von DOIs über DataCite hat GESIS ein Konsortium gegründet. Alle DOI-Empfänger werden durch Beitrittserklärung Konsortiumsorganisationen und erhalten damit das Recht DOI über da|ra zu beziehen. GESIS ist als Konsortiums-Lead Mitglied im Verein DataCite und vertritt dort die Interessen des Konsortiums.

4.3 Konsortiumsorganisation

Datenhaltende Einrichtungen, die für ihre Objekte DOI registrieren wollen, wenden sich an da|ra. Mit Inkrafttreten des Service Level Agreements SLA und der Beitrittserklärung zum DARA Konsortium erhalten sie den Status einer Konsortiumsorganisation.

4.4 Service Level Agreement (SLA)

Das SLA stellt die vertragliche Grundlage zwischen einem der Betreiber (GESIS oder ZBW) der Registrierungsagentur da|ra und der Konsortiumsorganisation für die DOI-Namensvergabe dar. Im SLA bekennt sich da|ra zum langfristig verlässlichen Betrieb der technischen Systeme der Datenregistrierungsagentur. Die Konsortiumsorganisation verpflichtet sich zur dauerhaften und langfristigen Erfüllung der unter 5. genannten Voraussetzungen.

5 Voraussetzungen

5.1 Anforderungen an die Konsortiumsorganisation

Dem DARA Konsortium beitreten können akademische Organisationen oder Organisationseinheiten, die nachweislich die untenstehenden Anforderungen an die zu registrierenden Objekte, die Metadaten und die Speichersysteme erfüllen. Das Interesse an einer dauerhaften, verlässlichen Datenzugänglichkeit im Sinne des Konzepts der Persistenten Identifikatoren steht dabei im Vordergrund.

5.2 Anforderungen an die Objekte²

5.2.1 Art der Objekte

da|ra vergibt DOI-Namen für Forschungsdaten, die im Rahmen des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsprozesses entstehen sowie für Objekte die einen Bezug zu den registrierten Forschungsdaten aufweisen. Die Objekte verbleiben bei den lokalen Datenzentren bzw. Datenanbietern. da|ra entscheidet nach Maßgabe des SLA über die Zulässigkeit von Objekten zur DOI-Namensvergabe.

² Siehe dazu auch die da|ra-Best Practice Empfehlungen auf <https://www.da-ra.de/support#best-practice>.

5.2.2 Namensvergabe und Granularität

Die Konsortiumsorganisation erhält von da|ra ein festes Präfix, mit dem alle Objekte zu registrieren sind. Die Identifikation der Objekte kann auf einer beliebigen Granularitätsstufe erfolgen: Einzeldateien, Kollektionen von Dateien (Studienebene), Binnenstrukturen in Dateien (Variablen, Subsets etc.); entscheidend ist die Zweckmäßigkeit. Die Empfehlungen der IDF (<http://www.doi.org/hb.html>) sind zu berücksichtigen. Im Rahmen des SLA wird die der DOI-Namensvergabe zugrunde liegende Granularität festgehalten.

5.2.3 Dateiformate

Das Dateiformat der Objekte ist grundsätzlich offen. Es sollen aber nach Möglichkeit Formate gewählt werden, deren Langzeitarchivierung nach dem Ermessen zum Zeitpunkt der Registrierung sichergestellt werden kann.

5.2.4 Versionierung

Ein mit einem DOI-Namen versehenes Objekt sollte nicht verändert werden. Jede signifikante Änderung sollte als neue Version gespeichert und mit einem neuen DOI-Namen versehen werden. Die Verantwortlichkeit für die Versionierung liegt bei der Konsortiumsorganisation. Die da|ra Best Practices sollten berücksichtigt werden (<https://www.da-ra.de/support#best-practice>)

5.2.5 Qualitätssicherung

Die Konsortiumsorganisation stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die Inhalte gemäß ihrem eigenen Standard und den allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in dem betreffenden Forschungsgebiet gültig sind.

5.3 Anforderungen an die Metadaten

5.3.1 Qualität der Metadaten

Beim Bezug eines DOI-Namens müssen Metadaten zu jedem registrierten Objekt entsprechend dem aktuellen da|ra Metadatenchema und dem im SLA vorgegebenen Format übermittelt werden. Das da|ra Metadatenchema ist kompatibel zum offiziellen „DataCite Metadata Schema“. Das SLA regelt das Vorgehen bei der Metadatenerfassung, -übermittlung und -aktualisierung.

5.3.2 Aktualität der Metadaten

Es ist die Verantwortung der Konsortiumsorganisation, korrekte und aktuelle Metadaten zu übermitteln. Veränderungen der URL sind durch ein Update der Metadaten innerhalb von drei Arbeitstagen vorzunehmen. da|ra behält sich das Recht vor Metadaten in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Konsortiumsorganisation zur Verfügung gestellt. Sollten Metadaten wiederholt nicht

aktualisiert werden, behält sich da|ra das Recht vor, die Datensätze aus dem Suchindex zu entfernen.

5.3.3. Nutzungsrecht der Metadaten

Die Konsortiumsorganisation erteilt da|ra kostenlose, nicht-ausschließliche, zeitlich uneingeschränkte Rechte zur Nutzung, insbesondere zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der an da|ra gelieferten Metadaten. Die Metadaten werden durch da|ra in einem von den Betreibern von da|ra organisierten Informationssystem zentral gespeichert.

Die im da|ra-System enthaltenen Metadaten sind frei verfügbar unter der Creative Commons CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication. Der Publikationsagent räumt den Betreibern von da|ra das Recht ein, die Metadaten unter dieser Lizenz weiterzuverbreiten.

5.4 Anforderungen an die Persistenz

5.4.1 Speicherort

Die Objekte bzw. die Verweise darauf, die über einen DOI-Namen referenziert werden, müssen ohne Unterbrechung und langfristig unter der registrierten Adresse im Zugriff sein. Die Konsortiumsorganisation ist daher verpflichtet, die Speicherung des Objekts bzw. deren Verweise auf einem nach Stand der Technik vertrauenswürdigen technischen System vorzunehmen.

5.4.2 Verfügbarkeit

Die Konsortiumsorganisation stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass jedes mit einem DOI-Namen versehene Objekt zu jeder Zeit über eine URL und das HTTP-Protokoll im Zugriff ist. Zugriffsbeschränkungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Unterliegt der Zugriff auf das Objekt spezifischen Restriktionen (Registrierung o. ä.), muss der DOI-Name auf eine Webseite verweisen, die ausreichend Informationen zum Inhalt des Objekts (Inhaltsbeschreibung) und zu den genauen Zugangsbedingungen zur Verfügung stellt.

Sollte der Zugang zu einzelnen registrierten Objekten ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet sein, informiert die Konsortiumsorganisation da|ra über den Status der Verfügbarkeit umgehend, jedoch spätestens mit Ablauf von fünf Arbeitstagen vor Wegfall der Verfügbarkeit. Sollte eine unvorhergesehene Nichtverfügbarkeit einzelner Studien eintreten, informiert die Konsortiumsorganisation da|ra unverzüglich.

5.4.3 Löschung einzelner Objekte durch die Konsortiumsorganisation

Es kann grundsätzlich der Fall eintreten, dass mit einem DOI-Namen versehene Objekte von der Konsortiumsorganisation als nicht mehr archivierungswürdig betrachtet und deshalb gelöscht werden sollen. Die Konsortiumsorganisation ist in diesem Fall entsprechend Absatz 5.4.2 verpflichtet, da|ra über die Löschung zu unterrichten. da|ra ist berechtigt, die zum Objekt gehörenden Metadaten auch über dessen Löschung hinaus zu

speichern und die Nutzer durch entsprechende Einträge im Informationssystem über die Löschung des Objekts zu informieren.

5.4.4 Aufgabe des Speicherortes

Gibt die Konsortiumsorganisation ihre Datenpublikationsaktivität auf, kann da|ra die Persistenz der Identifikation unter folgenden Bedingungen gewährleisten:

- a) Der rechtliche Nachfolger der Konsortiumsorganisation tritt in das bestehende SLA ein.
- b) Der rechtliche Nachfolger der Konsortiumsorganisation schließt mit da|ra ein neues SLA ab, in dem die Übernahme der Verpflichtungen festgehalten ist.
- c) Wird kein Nachfolger bestimmt, kann mit GESIS eine Vereinbarung zur Sicherung der Bestände abgeschlossen werden.
- d) Die bis zur Aufgabe der Registrierung erzeugten DOIs müssen im DataCite System (DOI Fabrica) weiter gepflegt werden.

5.4.5 Wechsel des DOI Service Providers/DataCite Konsortium

Bei einem Wechsel zu einem anderen DataCite Konsortium bzw. zu einem externen DOI Service Providers kann das bestehende Präfix zur Registrierung neuer Objekte zum neuen Service Provider mitgenommen werden. Die Metadaten bereits registrierter Objekte verbleiben nicht ausschließlich bei da|ra. Die weitere Metadatenpflege wird im Rahmen von Nachverhandlungen zum SLA zwischen Konsortiumsorganisation und da|ra geregelt, es sei denn, die registrierten Objekte werden durch die Konsortiumsorganisation gelöscht (vgl. 5.4.3).

6 Kosten

Der DOI-Bezug wird von da|ra für akademische Einrichtungen in dem im SLA vereinbarten Rahmen kostenfrei angeboten. Sollte es notwendig werden, bei da|ra anfallende Kosten für den DOI-Bezug an die Konsortiumsorganisationen weiterzugeben, wird da|ra die Konsortiumsorganisationen rechtzeitig entsprechend der Vereinbarungen im SLA darüber informieren. Die Konsortiumsorganisation kann das SLA mit da|ra sowie die Teilnahme am DARA Konsortium mit sofortiger Wirkung kündigen.

7 Rechte Dritter

Die Registrierung eines DOI-Namens beinhaltet keinerlei Übertragung oder Abtretung von Rechten am Objekt außer dem Recht zur Speicherung und Zugänglichmachung der Metadaten.

Die Konsortiumsorganisation sichert zu, dass durch die DOI Registrierung keine Rechte Dritter verletzt werden.

In Fällen, die das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder sonstige Rechte Dritter betreffen, sichert die Konsortiumsorganisation zu, dass sie Inhaberin aller notwendigen Rechte bezüglich der von da|ra registrierten Objekte ist. Falls Dritte im Zusammenhang mit diesen Rechten Ansprüche gegen GESIS oder ihre Kooperationspartner geltend machen,

wird die Konsortiumsorganisation, sofern sie in dieser Beziehung ein Verschulden trifft, alle Ansprüche gegen GESIS und ihre Kooperationspartner abwehren und GESIS und ihre Kooperationspartner von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit möglichen Rechtsverletzungen durch die Speicherung von Informationen freistellen sowie alle aufgrund der von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit sich der Anspruch darauf bezieht, dass GESIS und ihre Kooperationspartner die Informationen auf eine Weise nutzen, die gegen die mit dieser Regelung gewährten Rechte verstößt.

8 Datenschutzhinweis

da|ra erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die durch den Registrierungsprozess entstanden sind, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. GESIS und ZBW sind jeweils zusammen mit den einzelnen Konsortiumsorganisationen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten der datenhaltenden Einrichtungen gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Die Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortungen wird jeweils in den SLA vereinbart.

9 Gültigkeit

Die Policy tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mannheim/Hamburg/Kiel, den 31. Dezember 2020